

Landkreis Börde • Postfach 100153 • 39331 Haldensleben



# Landkreis Börde

BALL Packaging Europe Hermsdorf GmbH  
Am Knühl 10  
39326 Hermsdorf

## Der Landrat

Amt für Umweltschutz  
Untere Wasserbehörde

00.00.00

IV: *66-3/002/02*

*21.12.2010*

Frau Karow

1 58

03904 7240-4461

03904 7240-4102

heike.karow@boerdekreis.de

Farsleber Straße 19  
39326 Wolmirstedt

Landkreis Börde  
Postfach 100153  
39331 Haldensleben

03904 7240-0

03904 49008

www.boerdekreis.de

landratsamt@boerdekreis.de

Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 18:00 Uhr  
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr  
13:00 Uhr - 16:00 Uhr  
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Ohrekreis-Sparkasse

BLZ: 810 550 00

Konto: 3 003 003 002

BIC: NOLADE21HDL

IBAN: DE30 8105 5000 300  
300 3002

Deutsche Kreditbank

BLZ: 120 300 00

Konto: 763 763

BIC: BYLADEM1001

IBAN: DE19 1203 0000 0000

### 1. Änderungsbescheid zum Bescheid

IV 66.3.6/ Ind-Genehm/ 002/ 02 vom 30.01.2002

Der Bescheid IV 66.3.6/ Ind-Genehm/ 002/ 02 vom 30.01.2002 tritt hiermit außer Kraft.

Hiermit erteile ich  
BALL Packaging Europe Hermsdorf GmbH  
Am Knühl 10  
39326 Hermsdorf

folgenden jederzeit widerruflichen Bescheid für die nachfolgend bestimmte Einleitung von Abwasser in eine öffentliche Abwasseranlage unter den genannten Nebenbestimmungen die nachträglich erweitert oder geändert werden können,  
Indirekteinleitgenehmigung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 Indirekteinleiterverordnung (IndEinVO LSA)

### Zweck und Umfang der Indirekteinleitung

Ableitung von vorbehandeltem Abwasser aus der Herstellung von Getränkedosen in die öffentliche Abwasseranlage

- AW 1 bis zu **531 m³/d** - 193.815 m³/a behandeltes Abwasser aus dem Beizprozess *nd Wasche*
- AW 2 bis zu **52 m³/d** - 18.980 m³/a behandeltes Wasser VE-Anlage
- AW 3 bis zu **17 m³/d** - 6.205 m³/a Abwasser aus dem Kiesfilter der VE

### Örtliche Lage

Landkreis: Landkreis Börde  
Ort: Hermsdorf (MTBl. 1 . 25.000 Groß Rodensleben,  
h: ca. 57 83 740 r: ca. 44 64 000  
Hermsdorf Flur 4 Flurstück 722/0

## I. Nebenbestimmungen

### 1. Benutzungsbedingungen

1.1 Für das Abwasser aus dem Beizprozess gelten nach Anhang 40 der Abwasserverordnung folgende Anforderungen:

Die Schadstofffracht ist so gering wie möglich zu halten.

Dieses erfolgt durch folgende Maßnahmen

- Kreislaufführung der Wirkbäder
- Ölabscheidung aus Entfettungs- und Beizbecken
- Mehrfachnutzung der 1. und 2. Zwischenspühlwässer durch Kaskadenprinzip
- Rückführung der Endspühlwässer (VE- Wasser) zur Wiederaufbereitung in die VE- Anlage

Halogenierte Lösemittel werden nicht eingesetzt.

Es werden keine Betriebs- und Hilfsstoffe, die Quecksilber oder Cadmium enthalten, eingesetzt.

EDTA wird nicht eingesetzt

1.2 Es kommen keine Stoffe zum Einsatz die im Abwasser zu Trichlorethan, Tetrachlorethen, 1.1.1-Tri-chlorethan, Dichlormethan führen könnten, deshalb wird hierfür kein Überwachungswert festgesetzt.

1.3 Im AW 1 sind vor Vermischung mit anderen Abwässern folgende Überwachungswerte einzuhalten

Parameter	Grenzwert mg/l	Es gelten die Probennahme und Bestimmungsverfahren sowie die Analysen- und Messverfahren nach § 4 AbwV
AOX	1,0	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409 H 22
Freis Chlor	0,5	DIN 38408-G-4-1
Chrom	0,5	DIN EN ISO 11885 nach Maßgabe der Nummer 506
Chrom VI	0,1	DIN 38405-D-24
Kupfer	0,5	DIN EN ISO 11885 nach Maßgabe der Nummer 506
Nickel	0,5	DIN ISO 11885 nach Maßgabe der Nummer 506
Sulfid	1,0	DIN EN ISO 10304-3
Zink	2,0	DIN ISO 11885 nach Maßgabe der Nummer 506

1.4 Für das Abwasser aus der Wasseraufbereitung gelten nach Anhang 31 der Abwasserverordnung folgende Anforderungen:

- Das Abwasser darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:
- Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent

entsprechend der Nummer 406 der "Anlage Analysen- und Messverfahren" nicht erreichen,

- Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol,

Der Nachweis, dass die Anforderungen nach Absatz 1 eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebstagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten

- 1.5 Im AW 2 und 3 sind vor Vermischung mit anderen Abwässern folgende Überwachungswerte einzuhalten

Parameter	Grenzwert mg/l	Es gelten die Probennahme und Bestimmungsverfahren sowie die Analysen- und Messverfahren nach § 4 AbwV
AOX bei AW 2	1,0 Stichprobe	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409 H 22
AOX bei AW 3	1,0 Stichprobe	DIN EN 1485 bzw. DIN 38409 H 22

- 1.6. Ist ein in den vorherigen Punkten festgesetzter Wert im Rahmen der behördlichen Überwachung überschritten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überwachungen in vier Fällen den Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Behördliche Überwachungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen bleiben unberücksichtigt.

- 1.7. Ein Überwachungswert darf nicht entgegen dem Stand der Technik durch Vermischung oder Verdünnung des Abwassers erreicht werden.

## 2. Auflagen

- 2.1. Anforderungen an die Probenahmestelle(n) zur behördlichen Überwachung

- 2.1.1. Die Probenahmestelle ist für das Gesamtabwasser vor Vermischung mit anderen Abwasserteilströmen bzw. vor Vermischung mit weiteren Abwässern anderer Herkunftsbereiche (z.B. sanitäres/ häusliches Abwasser) leicht zugänglich, unfallsicher und ausreichend beleuchtet einzurichten und deutlich sichtbar durch Anbringen eines Schildes zu kennzeichnen.

- 2.1.2. Sollte für das Gesamtabwasser keine gemeinsame Probenahmestelle realisiert werden können, so sind für die behördliche Überwachung leicht zugängliche, unfallsichere und ausreichend beleuchtete Probenahmestellen an den jeweiligen Abwasserteilströmen einzurichten.

Die Probenahmestellen sind in geeigneter Weise dauerhaft zu kennzeichnen. Außerdem muss in unmittelbarer Nähe der Probenahmestelle(n) ein Wasseranschluss und eine Möglichkeit zur Abwasserentsorgung vorhanden sein.

2.1.3. Für die Gestaltung der Probenahmestelle(n) ist weiterhin die DIN 38402 – 11 zu beachten.

## 2.2. Anforderungen an den laufenden Betrieb der Abwasseranlagen

2.2.1. Die Anlagen zur Abwasserbehandlung und –ableitung (Abwasseranlagen) haben den Anforderungen der Bautechnik zu entsprechen. Insbesondere müssen sie wasserdicht und dauerhaft medienbeständig sein.

2.2.2. Die Abwasseranlagen sind so zu betreiben, zu unterhalten und zu warten, dass jederzeit ein ordnungsgemäßer Betrieb gewährleistet, ein optimaler Wirkungsgrad nach dem Stand der Technik erreicht, eine Überlastung ausgeschlossen und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Belästigung Dritter vermieden werden.  
Für auftretende Stör- und Havariefälle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen.

2.2.3. Schäden an der Anlage sind unverzüglich zu beheben. Der Anlagenbetreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass Wiederholungen von Störungen vermieden werden und eine ordnungsgemäße Funktion möglichst schnell wieder erreicht werden kann.

2.2.4. Muss eine Abwasseranlage aus zwingenden Gründen abgeschaltet bzw. außer Betrieb genommen werden, beispielsweise bei Reparaturarbeiten, ist sicherzustellen, dass nur Abwasser abgeleitet wird, welches den Anforderungen der Benutzerbedingungen entspricht.

2.2.5. Für den Betrieb und die Wartung der Anlagen zur Abwasserbehandlung und Abwasserableitung, ist eine Betriebsvorschrift aufzustellen, in der Art und Reihenfolge der regelmäßig wiederkehrenden Arbeiten sowie Hinweise für besondere Tätigkeiten festzulegen sind.

2.2.6. Die Betriebsvorschrift muss auch Anweisungen zu Maßnahmen enthalten, die bei Störungen oder Havarien an den Abwasseranlagen oder den angeschlossenen Betriebseinheiten zu treffen sind, um das Einleiten ungenügend gereinigten Abwassers zu verhindern.

2.2.7. Das Betriebspersonal ist nachweislich regelmäßig über den Inhalt dieser Betriebsvorschrift zu informieren.

## 2.3. Mitteilungs- und Vorlagepflichten

2.3.1. Spätestens 4 Wochen nach Wirksamwerden der Indirekteinleitergenehmigung sind der unteren Wasserbehörde die für die Indirekteinleitung verantwortliche Person vor Ort (Ansprechpartner) zu benennen

- die konkrete örtliche Lage der Probenahmestelle(n) mit Lageplan bzw. Übersichtskarte mitzuteilen sowie
- über die Verfahren bzw. Verfahrensweisen zur Bestimmung der

Abwassermenge (ggf. mit örtlicher Lage der Messeinrichtung) zu informieren

- 2.3.2. Der Indirekteinleiter hat bis zum 31.03. des laufenden Jahres einen Bericht zur Eigenüberwachung des vorangegangenen Jahres gemäß den Forderungen im § 4 Absatz 2 der Eigenüberwachungsverordnung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde vorzulegen.
- 2.3.3. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Börde ist unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn feststeht oder zu erwarten ist, dass die festgelegten Benutzungsbedingungen, Überwachungswerte bzw. andere Auflagen nicht eingehalten werden.  
Des Weiteren sind Änderungen des Prozesses der Abwasservorbehandlung nach Pkt. 1.1. der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.  
Der Genehmigungsinhaber hat zu ermitteln, auf welche Ursachen diese Nichteinhaltung zurückzuführen ist und durch welche technischen und/ oder organisatorischen Maßnahmen Nichteinhaltungen künftig zu vermeiden sind. Über das Ergebnis der Ermittlungen ist der Genehmigungsbehörde Bericht vorzulegen.
- 2.3.4. Der Genehmigungsbehörde sind alle innerbetrieblichen Maßnahmen anzuzeigen, die Auswirkungen auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers haben.
- 2.4. Anforderungen an die Eigenüberwachung nach § 61 WHG i.V.m. EigÜVO LSA
- 2.4.1. Der Indirekteinleiter hat den Zustand und den Betrieb der Abwasseranlagen, die Abwasserbeschaffenheiten und die Einleitungsstelle(n) in die öffentliche Kanalisation regelmäßig und im erforderlichen Umfang zu überwachen. Die Eigenüberwachung hat mindestens entsprechend den Regelungen der Eigenüberwachungsverordnung und unter Berücksichtigung der zuvor genannten Anforderungen zu erfolgen.
- 2.4.2. Die Art und Häufigkeit der Eigenüberwachung ist für das Teil-/ Gesamtabwasser analog den Festlegungen der Anlage 2 der Eigenüberwachungsverordnung durchzuführen.  
Für den Parameter AOX hat die Eigenüberwachung mindestens 2x im Jahr zu erfolgen.  
Für die Parameter freies Chlor, Chrom, Chrom IV, Kupfer, Nickel, Sulfid und Zink kann nach erfolgter Beprobung das Ergebnis der unteren Wasserbehörde vorgelegt werden. Auf Grund der Messergebnisse erfolgt eine Entscheidung über die Notwendigkeit der weiteren Überwachung der Parameter.
- 2.4.3. Zusätzlich zu den Aufzeichnungen nach § 2 Absatz 1 der Eigenüberwachungsverordnung hat das Betriebstagebuch noch folgende Angaben zu enthalten:
- Nachweis über eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe sowie Herstellerangaben, welche Stoffe in den eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffen enthalten sind
  - Besondere Vorkommnisse, wie z.B. Störfälle und Havarien nach Art, Zeitpunkt

und Dauer, Zeitpunkt und Empfänger von Informationen über besondere Vorkommnisse

3. Befristung

Die Indirekteinleitergenehmigung wird unbefristet erteilt.

**II Hinweise**

1. Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Genehmigung wird auf Kosten des Indirekteinleiters behördlich überwacht.  
Die behördliche Überwachung umfasst insbesondere die in den Benutzungsbedingungen festgelegten Überwachungswerte.  
Weitere Überwachungsmaßnahmen aus besonderem Anlass, insbesondere bei der Überschreitung der festgesetzten Überwachungswerte, bleiben vorbehalten.
2. Für die behördliche Überwachung ist die untere Wasserbehörde des Landkreises Börde zuständig. Für die Durchführung der behördlichen Überwachung wird die untere Wasserbehörde den LHW beauftragen.
3. Der Indirekteinleiter hat die behördliche Überwachung der Anlagen, Einrichtungen und Vorgänge, die für die Indirekteinleitung von Bedeutung sind, zu dulden und das Betreten von Betriebsgrundstücken und -räumen zu gestatten. Er hat ferner Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.
4. Der Indirekteinleiter hat sicherzustellen, dass seine Abwasseranlagen durch geeignetes Personal betrieben und gewartet werden.
5. Die Indirekteinleitergenehmigung berechtigt noch nicht zum Benutzen der öffentlichen Abwasseranlage oder zum Einleiten in diese.  
Die Anforderungen des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlagen an die Qualität des abzuleitenden Abwassers, an Kontrollmaßnahmen zur Abwasserbeschaffenheit und an weitere abwassertechnische Maßnahmen bleiben von der Indirekteinleitergenehmigung unberührt.  
Die Genehmigung zum Anschluss an bzw. zum Einleiten in die öffentlichen Abwasseranlagen ist vom Betreiber der Abwasseranlage einzuholen.

**III Kostenentscheidung**

Der Antragsteller hat die Kosten des Genehmigungsverfahrens zu tragen.

**IV Begründung**

Die BSU Weyland, Bönisch und Partner GmbH & Co. KG hat namens und im

Auftrag der Ball Packaging Europe Hermsdorf GmbH bei der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Börde einen Antrag auf Genehmigung einer geänderten Indirekteinleitung gestellt.

Nach § 58 WHG bedarf das Einleiten von Abwasser in öffentliche *eine* Abwasseranlage der Indirekteinleitgenehmigung.

Entsprechend der Indirekteinleitverordnung LSA ist für die Einleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) eine Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich, wenn an das Abwasser in der Abwasserverordnung, in der jeweils geltenden Fassung, Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind.

Für das anfallende Abwasser sind in den Anhängen 31 und 40 der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls festgelegt.

Die Genehmigung wurde entsprechend des § 13 WHG mit Nebenbestimmungen und nach § 58 (4) unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.

Gemäß des § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes ist die Schadstofffracht von Abwasser so gering zu halten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist.

Die Überwachungswerte für die Abwasserreinleitung wurden nach dem Anhang 31 und 40 der Abwasserverordnung festgelegt.

Die Auflagen zum Zustand und Betrieb der Abwasseranlagen werden entsprechend dem § 61 WHG unter Berücksichtigung der Eigenüberwachungsverordnung LSA festgelegt.

Alle Auflagen werden erteilt, um nachteilige Wirkungen für andere auszuschließen und dienen der Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Einleitung im Interesse des Gewässerschutzes.

Die Auflage zur Probennahmestelle ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Probennahme sowohl für die behördliche als auch die Eigenüberwachung zu ermöglichen.

Die in dieser Erlaubnis enthaltenen Angaben zum Zweck und Umfang der Indirekteinleitung wurden entsprechend den Antragsunterlagen festgelegt.

Die Festlegung der Benutzungsbedingungen gemäß Pkt. I.1 begründen sich mit den Anforderungen der AbwV, insbesondere der Anhänge 40 und 31.

Die Auflage gemäß Pkt. I.2 zur Probennahmestelle ist erforderlich, um eine ordnungsgemäße Probennahme sowohl für die behördliche als auch die Eigenüberwachung zu ermöglichen.

Die weiteren Auflagen zum laufenden Betrieb der Abwasseranlagen sowie zur Mitteilungs- und Vorlagepflicht sind erforderlich, um nachteilige Wirkungen für Andere auszuschließen. Sie wurden zur Durchsetzung wasserwirtschaftlicher Anforderungen an die Indirekteinleitung und im Interesse des Gewässerschutzes gestellt.

Der Erarbeitung dieser Genehmigung lagen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag
- Erläuterungen
- Beschreibungen Abwasserbehandlung
- Sicherheitsdatenblätter

Die untere Wasserbehörde ist gemäß § 172 Abs. 1 WG LSA die für die Bearbeitung zuständige Behörde.

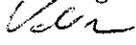
Die Kosten des Verfahrens sind demjenigen aufzuerlegen, der zu der Amtshandlung Anlass gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem Kostenfestsetzungsbescheid, der gesondert zugestellt wird.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 5 und 6 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen – Anhalt i. V. m. § 1 (1) der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen – Anhalt lfd. Nr. 127 Pkt.2.2. und 2.7.

## **V Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde (Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben) einzulegen.

Im Auftrage

  
Karow  
Sachbearbeiterin

Anlage: Fundstellenverzeichnis  
Antragsunterlagen

Verteiler: BSU Weyland, Bönisch & Partner GmbH & Co. KG, Hammerweg 7, 51766  
Engelskirchen  
WWAZ, Seegrabenstraße 2, 39326 Wolmirstedt  
Gewässerkundlicher Landesdienst, Dessauer Straße 70, 06112  
Halle/Saale

## Fundstellenverzeichnis:

- AIIGO LSA Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AIIGO LSA) vom 30. August 2004 (GVBl. LSA S. 554), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. März 2010 (GVBl. LSA S. 180)
- VwVfG Verwaltungsverfahrgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 14. August 2009 (BGBl. I S. 2827, 2839)
- VwVfG LSA Verwaltungsverfahrgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699)
- Wasser-ZustVO Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 16. September 1997 (GVBl. LSA S. 847), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 715)
- WHG Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Februar 2010 (GVBl. LSA S. 69)
- WG LSA Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 708, 709)
- AbwV Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, ber. S. 2625), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2619)
- Eigenüberwachungs VO Eigenüberwachungsverordnung vom 01.07.1999 (GVBl. LSA Nr. 22/1999 vom 06.07.1999, geändert durch die Verordnung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 276), berichtigt am 12. Januar 2004 (GVBl. S. 45)